



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
in Bestwig, Heringhauser Str. 11

der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde

Olsberg-Bestwig

vom 10.09.2019

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Bestwig, Heringhauser Str. 11 und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	635,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	635,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	950,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	730,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.525,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	975,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht werden ausschließlich als Doppelgrabstätten vergeben.		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.245,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	825,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	41,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,50 Euro

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	280,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	660,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	285,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Reinigung	270,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Nutzung der Leichenkammer	330,00 Euro
c)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung	40,00 Euro
d)	Gravierkosten auf der einheitlichen Grabplatte je Buchstabe, Zahl oder Zeichen	8,00 Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.565,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.755,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	620,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	875,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	980,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	740,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	825,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	310,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	64,50 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	15,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	18,00 Euro
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattung bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	20,00 Euro
(5)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzung bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	15,00 Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.03.2013.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.03.2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2013 in der Fassung vom 15.03.2016 außer Kraft.

Olsberg, den 10.09.2019

Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olberg-Bestwig
vom 10. September 2019
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2023 erteilt.

Bielefeld, 9. Januar 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 22. Jan. 2020

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Az.: 723.02-5502/01

